



ZIVILSTRAFE VERMEIDUNG VERBORGENER EINREISE: PRAXISLEITFADEN

Praxisleitfaden erstellt gemäß Abschnitt 33 des Immigrations- und Asylgesetzes von 1999

IMMIGRATIONS- UND ASYLGESETZ VON 1999 ZIVILSTRAFE PRAXISLEITFADEN FÜR FAHRZEUGE

Dieser Praxisleitfaden, der unter Abschnitt 33 des Immigrations- und Asylgesetzes von 1999 erstellt ist (das 1999 Gesetz) stellt die zu treffenden Maßnahmen und zu folgenden Verfahren in Bezug auf Personen dar, welche ein System in Bezug auf Fahrzeuge zur Vermeidung der Beförderung verborgener Einreisender in das Vereinigte Königreich anwenden.

In Fällen, in denen behauptet wird, dass eine Person aufgrund der Beförderung eines verborgenen Einreisenden in das Vereinigte Königreich einer Strafe unter Abschnitt 32 dieses Gesetzes unterliegt, ist es kraft Abschnitt 34 (3) des 1999 Gesetzes eine gültige Verteidigung, zu zeigen, dass:

- Die Person nicht wusste und keinen angemessenen Grund hatte, zu vermuten, dass ein verborgener Einreisender im Frachtfahrzeug versteckt war oder versteckt sein könnte.
- Ein effektives System bestand, welches in Bezug auf das Frachtfahrzeug angewendet wurde, um die Beförderung verborgener Einreisender zu vermeiden; und
- Dass im vorliegenden Fall die Person, die verantwortlich war, dieses System anzuwenden, dies richtig angewendet hatte.

Dieser Praxisleitfaden wird in Betracht gezogen, um zu bestimmen, ob ein solches System effektiv ist (Abschnitt 34(4) des 1999 Gesetzes).

In diesem Praxisleitfaden bedeutet eine „vorgeschriebene Kontrollzone“ eine Kontrollzone, welche unter Vorschriften verordnet wurde, die vom Ministerium erlassen worden sind.

Teil 1 Straßentransport und andere Nutzfahrzeuge

In Teil 1 bedeutet „Nutzfahrzeug“ ein jedes Fahrzeug mit Ausnahme von Bussen, Reisebussen, Pkws, Taxis, Mobilheimen und Wohnwagen. „Fahrzeug“ bezieht sich auf das ganze Fahrzeug, einschließlich eines jeden angeschlossenen Anhängers und eines jeden beförderten Behälters. Es bezieht sich auch auf einen abgekuppelten Anhänger, in welchem Fall eine jede Bezugnahme auf „Fahrer“ als „Bediener“ zu lesen ist.

1.1 Zu treffende Maßnahmen, um das Fahrzeug gegen unautorisierten Zugang zu sichern

- 1.1.1 Bevor die endgültige Beladung stattfindet, müssen alle bestehenden Schnitte oder Risse im äußeren Gehäuse oder Gewebe des Fahrzeugs, welche eine Länge von 25 cm übersteigen, so repariert und versiegelt werden, dass ein unautorisierter Zugang verhindert wird.
- 1.1.2 Wenn angelegentlich der endgültigen Beladung anwesend, muss der Eigentümer, Mieter oder Fahrer des Fahrzeuges dieses inspizieren, um sicher zu stellen, dass keine Person sich Zugang verschafft hat und im Inneren verborgen ist. Es muss dann verschlossen und versiegelt oder anderswie abgesichert werden, um unautorisierten Zugang zu verhindern. Wenn angelegentlich der endgültigen Beladung nicht anwesend, muss der Eigentümer, Mieter oder Fahrer, wenn möglich, sicher stellen, dass eine solche Inspektion zu diesem Zeitpunkt von achtbaren Personen durchgeführt wird, und dann von diesen Personen eine schriftliche Bestätigung

einholen, dass diese Inspektionen richtig durchgeführt worden sind und dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der endgültigen Beladung und Sicherung keine verborgenen Personen enthalten hat.

- 1.1.3 Wenn die endgültige Beladung abgeschlossen ist, muss der Laderaum unmittelbar mittels eines Schlosses, Siegels oder einer anderen Sicherheitsvorrichtung abgesichert werden, welche unautorisierten Zugang verhindert.
- 1.1.4 Tilt-Kabel und Gurte, wo verwendet, müssen unbeschädigt sein, durch alle Befestigungspunkte durchgezogen sein, gestrafft werden und mittels eines Schlosses, Siegels oder einer anderen Sicherheitsvorrichtung abgesichert werden.
- 1.1.5 Es darf keine Möglichkeit des Zugangs zum Laderaum bestehen, außer den Zugangsstellen, welche mittels Schloss, Tilt-Kabel/ Gurt und Siegel oder anderen Sicherheitsvorrichtungen abgesichert worden sind.
- 1.1.6 Schlösser, Tilt-Kabel, Gurte und andere Vorrichtungen, die zur Sicherung des Laderaums verwendet werden, müssen von robuster Qualität und effektiv sein.
- 1.1.7 Siegel, mit Ausnahme von Zollsiegeln, müssen durch eine Nummer aus einer Serie gekennzeichnet sein, welche einzig dem Eigentümer, Mieter oder Fahrer zugeteilt worden ist. Dies muss in der Dokumentation verzeichnet werden, welche das Fahrzeug begleitet.

- 1.1.8 Wo ein versiegelter Container (mit Ausnahme eines von der Zollbehörde versiegelten Containers) auf ein Fahrzeug verladen werden, muss der Eigentümer, Mieter oder Fahrer, wenn möglich, prüfen, dass diese keine unautorisierten Personen enthalten. Er muss dann gemäß der Anforderungen oben erneut versiegelt und abgesichert werden. Diese Handlungen und die Nummer des neuen Siegels müssen in der Dokumentation verzeichnet werden, welche das Fahrzeug begleitet.
- 1.1.9 Das selbe Prüfungs-, Sicherungs- und Aufzeichnungsverfahren, das in Paragraph 1.1.8 oben angegeben ist, muss angewendet werden in Fällen, in denen der Laderaum vom Eigentümer, Mieter, Fahrer oder einer jeglichen, anderen Person geöffnet worden ist, bevor die abschließenden Prüfungen, wie in Abschnitt 1.2 unten beschrieben, durchgeführt worden sind.
- 1.1.10 Wo ein neuer Fahrer unterwegs ins Vereinigte Königreich für das Fahrzeug verantwortlich wird, sollte er sicher stellen, dass es keine unautorisierten Personen enthält und dass die Erfordernisse, die oben im Detail angegeben sind, alle erfüllt worden sind.
- 1.1.11 Die Paragraphen 1.1.1 bis 1.1.10 oben sind nicht anwendbar in Bezug auf ein jedes Fahrzeug, das nicht mittels eines Schlosses, Siegels oder anderen Sicherheitsvorrichtung gesichert werden kann. Jedoch unterliegt es der Verantwortung des betreffenden Eigentümers, Mieters oder Fahrers, alternative Maßnahmen zu treffen, um unautorisierten Zugang zu verhindern, und nachzuweisen, dass diese

Maßnahmen getroffen worden und eingehalten worden sind.

1.2 Maßnahmen, die unmittelbar vor der Einschiffung in ein Schiff, Flugzeug oder einen Zug zum Vereinigten Königreich getroffen werden müssen, oder vor der Ankunft bei der UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird.

- 1.2.1 Wo verwendet, prüfen Sie Tilt-Kabel und Gurte auf Anzeichen von Manipulation, Beschädigung oder Reparatur.
- 1.2.2 Wo verwendet, prüfen Sie, dass Siegel, Schlösser oder andere Sicherheitsvorrichtungen nicht entfernt, beschädigt oder ausgetauscht worden sind. Um sicher zu stellen, dass kein Austausch stattgefunden hat, müssen die Nummern auf Siegeln geprüft werden, um zu bestätigen, dass sie jenen entsprechen, welche in der Dokumentation verzeichnet sind, welche das Fahrzeug begleitet.
- 1.2.3 Prüfen Sie das äußere Gehäuse/ Gewebe des Fahrzeugs auf Anzeichen von Beschädigung oder unautorisiertem Zugang, und schenken Sie besondere Aufmerksamkeit dem Dach, welches entweder vom Äußeren oder Inneren des Fahrzeugs geprüft werden kann.
- 1.2.4 Inspizieren Sie jegliche externe Aufbewahrungsfächer, Werkzeugkästen, Windschotts und den Raum unterhalb des Fahrzeugs.

1.2.5 Prüfen Sie das Innere des Fahrzeugs. Effektive Erkennungsgeräte können für diesen Zweck nach Ermessen des Eigentümers, Mieters oder Fahrers herangezogen werden, aber das vermeidet die Anforderungen nicht, dass die anderen Prüfungen, wie oben angegeben, durchgeführt werden. Wo es nicht möglich ist, ein Fahrzeug mittels eines Schlosses, Siegels oder einer anderen Sicherheitsvorrichtung abzusichern, muss eine eingehende manuelle Inspektion der Ladung und des Laderaums durchgeführt werden.

1.3 Allgemeine Richtlinien

- 1.3.1 Fahrzeuge sollten unterwegs zum Vereinigten Königreich regelmäßig inspiziert werden, um sicher zu stellen, dass sie nicht betreten worden sind, insbesondere nach Aufhalten, während derer sie unbeaufsichtigt waren.
- 1.3.2 Ein Dokument, welches im Detail das System beschreibt, welches angewendet wird, um unautorisierten Zugang zu verhindern, muss im Fahrzeug mitgeführt werden, so dass es einem Einreisebeamten im Falle einer möglichen Haftung in Bezug auf eine Strafe auf Verlangen ohne Verzögerung vorgelegt werden kann.
- 1.3.3 Ein Bericht, der die Prüfungen im Detail aufzeigt, welche durchgeführt worden sind, muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Wenn es möglich ist, dies einzurichten, soll der Bericht von einer dritten Partei bestätigt werden, welche die Prüfungen entweder als Zeuge miterlebt hat oder die Prüfungen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer, Mieter oder Fahrer selbst durchgeführt hat, da der Bericht

dann als Beweismittel einen größeren Wert besitzt.

- 1.3.4 Obzwar Eigentümer, Mieter und Fahrer mit anderen Personen vertraglich vereinbaren können, die erforderlichen Prüfungen in ihrem Auftrag vorzunehmen, unterliegen sie jedoch trotzdem weiterhin der Haftbarkeit für jegliche zugezogene Strafen im Falle der Unterlassung der Erstellung eines effektiven Systems oder dieses bei der in Frage stehenden Gelegenheit ordnungsgemäß anzuwenden.
- 1.3.5 Wo die durchgeführten Inspektionen die Vermutung aufkommen lassen, dass die Sicherheit des Fahrzeugs verletzt worden ist, oder der Eigentümer, Mieter oder Fahrer aus anderen Gründen Anlass hat, zu vermuten, dass unautorisierte Personen Zugang zum Fahrzeug erhalten haben, darf dieses nicht an Bord des Schiffes, Flugzeugs oder Zugs zur Einreise in das Vereinigte Königreich gebracht werden oder zu einer UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird. Jegliche derartige Umstände müssen der Polizei im betreffenden Land bei der frühesten Gelegenheit, oder spätestens der Behörde für die Passkontrolle im Einschiffungshafen gemeldet werden. Im Falle des Auftretens von Schwierigkeiten sollten Eigentümer, Mieter oder Fahrer Kontakt mit der UK Grenzbehörde im beabsichtigten Ankunftshafen aufnehmen, und deren Rat einholen.

Teil 2 Busse und Reisebusse

In Teil 2 umfasst eine Bezugnahme auf „Fahrzeug“ einen jeden angeschlossenen Anhänger.

2.1 Zu treffende Maßnahmen, um Fahrzeuge gegen unautorisierten Zugang abzusichern

- 2.1.1 Das Fahrzeug und alle Fächer, die von außen zugänglich sind, müssen so ausgelegt sein, um mit einem Schloss abgesichert zu werden, das unautorisierten Zugang verhindert.
- 2.1.2 Das Fahrzeug muss verschlossen sein, wenn es unbeaufsichtigt ist und alle Fächer (z.B. Gepäckraum), die von außen zugänglich sind, müssen verschlossen bleiben, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Der Eigentümer, Mieter oder Fahrer müssen Aufsicht führen, wann immer Passagiere in das Fahrzeug einsteigen, oder aus ihm aussteigen und wenn Gepäck oder persönliche Sachen verladen oder ausgeladen werden, um sicher zu stellen, dass unautorisierte Personen diese Gelegenheit nicht wahrnehmen, um Zugang zu erhalten.
- 2.1.4 Der Eigentümer, Mieter oder Fahrer müssen ein Manifest führen, in dem die Namen aller Personen aufgelistet sind, die er wissentlich in seinem Fahrzeug befördert und auf das Schiff, Flugzeug oder den Zug bringt zur Einreise in das Vereinigte Königreich oder zu einer UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird.

2.2

Maßnahmen, die unmittelbar vor der Einschiffung in ein Schiff, Flugzeug oder einen Zug zum Vereinigten Königreich getroffen werden müssen, oder vor der Ankunft bei der UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird.

- 2.2.1 Alle Räumlichkeiten in oder auf dem Fahrzeug, welche fähig sind, Personen zu enthalten, müssen überprüft werden, bevor das Fahrzeug an Bord gebracht wird, oder an einer UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird, ankommt, um sicher zu stellen, dass keine unautorisierte Person Zugang erhalten hat.
- 2.2.2 Toiletten, Gepäckraum und alle Räume, die von außen zugänglich sind, müssen dann verschlossen bleiben, bis das Fahrzeug die UK Einreisekontrolle passiert hat.
- 2.2.3 Vor der Durchfahrt durch die UK Einreisekontrolle muss eine Prüfung vorgenommen werden, um sicher zu stellen, dass alle Personen, die im Passagiermanifest aufgezeigt werden, ausgewiesen sind.

2.3 Allgemeine Richtlinien

- 2.3.1 Ein Dokument, welches im Detail das System beschreibt, welches angewendet wird, um unautorisierten Zugang zu verhindern, muss im Fahrzeug mitgeführt werden, so dass es einem Einreisebeamten im Falle einer möglichen Haftung in Bezug auf eine Zivilstrafe auf Verlangen vorgelegt werden kann.

- 2.3.2 Ein Bericht, der die Prüfungen im Detail aufzeigt, welche durchgeführt worden sind, muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Wenn es möglich ist, dies einzurichten, soll der Bericht von einer dritten Partei bestätigt werden, welche die Prüfungen entweder als Zeuge miterlebt hat oder die Prüfungen selbst durchgeführt hat, da der Bericht dann als Beweismittel einen größeren Wert besitzt.
- 2.3.3 Obzwar Eigentümer, Mieter und Fahrer mit anderen Personen vertraglich vereinbaren können, die erforderlichen Prüfungen in ihrem Auftrag vorzunehmen, unterliegen sie jedoch trotzdem weiterhin der Haftbarkeit für jegliche zugezogene Strafen im Falle der Unterlassung der Einrichtung eines effektiven Systems oder dieses bei der in Frage stehenden Gelegenheit ordnungsgemäß anzuwenden.
- 2.3.4 Wo die durchgeführten Inspektionen die Vermutung aufkommen lassen, dass die Sicherheit des Fahrzeugs verletzt worden ist, oder der Eigentümer, Mieter oder Fahrer aus anderen Gründen Anlass hat, zu vermuten, dass unautorisierte Personen Zugang zum Fahrzeug erhalten haben, darf dieses nicht an Bord des Schiffes, Flugzeugs oder Zugs zur Einreise in das Vereinigte Königreich gebracht werden oder zu einer UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird. Jegliche derartige Umstände müssen der Polizei im betreffenden Land bei der frühesten Gelegenheit, oder spätestens der Behörde für die Passkontrolle im Einschiffungshafen gemeldet werden. Im Falle des Auftretens von Schwierigkeiten sollten Eigentümer, Mieter oder Fahrer Kontakt mit der UK Grenzbehörde im beabsichtigten Ankunftshafen aufnehmen, und deren Rat einholen.

Teil 3 Privatfahrzeuge

In Teil 3 umfasst eine Bezugnahme auf „Privates Motorfahrzeug“ oder „Fahrzeug“ einen jeden PKW, Taxi, Mobilheim, oder Wohnwagen und umfasst einen jeden angeschlossenen Anhänger.

3.1 Zu treffende Maßnahmen, um Fahrzeuge gegen unautorisierten Zugang abzusichern

3.1.1 Wo möglich, muss jeder Zugang zum Inneren oder zum Gepäckraum des Fahrzeugs durch ein Schloss oder Schlösser geschützt sein, welche unautorisierten Zugang verhindern.

3.1.2 Alle Schlösser, wo eingebaut, müssen aktiviert werden, wann immer das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist.

3.1.3 Alarmierungen, wo eingebaut, müssen aktiviert werden, wann immer das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist.

3.2 Maßnahmen, die unmittelbar vor der Einschiffung in ein Schiff, Flugzeug oder einen Zug zum Vereinigten Königreich getroffen werden müssen, oder vor der Ankunft bei der UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird.

3.2.1 Prüfen Sie, dass die Sicherheitsmaßnahmen, die im Einzelnen in den Paragraphen 3.1.1 bis 3.1.3 oben beschrieben sind, nicht verletzt worden sind, insbesondere während das Fahrzeug unterwegs zum Einschiffungshafen unbeaufsichtigt gelassen wurde.

3.2.2 Prüfen Sie alle Stellen im Fahrzeug, welche sich zum Verbergen anbieten, wie der Kofferraum, angeschlossene Anhänger und wo im Fahrzeug vorhanden, alle Toiletten und Schränke. Dies ist besonders wichtig, wo das Fahrzeug nicht mittels eines Schlosses oder Schlössern abgesichert werden kann.

3.3 Allgemeine Richtlinien

3.3.1 Fahrzeugschlüssel müssen sicher aufbewahrt werden und sollten nicht an Personen weitergegeben werden, die dem Eigentümer, Mieter oder Fahrer unbekannt sind.

3.3.2 Wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass eine unautorisierte Person Zugang zum Fahrzeug erhalten haben könnte, darf es nicht an Bord des Schiffes, Flugzeuges oder Zuges zur Abreise in das Vereinigte Königreich gebracht werden oder zu einer UK Einreisekontrolle, die in einer vorgeschriebenen Kontrollzone außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird. Jegliche derartige Umstände müssen der Polizei im betreffenden Land bei der frühesten Gelegenheit, oder spätestens der Behörde für die Passkontrolle im Einschiffungshafen gemeldet werden. Im Falle des Auftretens von Schwierigkeiten können Eigentümer, Mieter oder Fahrer Kontakt mit der UK Grenzbehörde im beabsichtigten Ankunftshafen aufnehmen, und deren Rat einholen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Ratschläge sind erhältlich durch Kontaktaufnahme mit:

UK Border Agency
Civil Penalty Central Administration Unit
Resources Directorate – Border Force
Amadeus Building,
Mondial Way,
Harlington,
Middlesex
UB3 5AR

Tel.

0044 (0)20 3014 8180

Fax.

0044 (0)20 3014 8006

e-mail civilpenaltyunit@homeoffice.gsi.gov.uk

<http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/business-sponsors/transportindustry/vehicleoperators>

